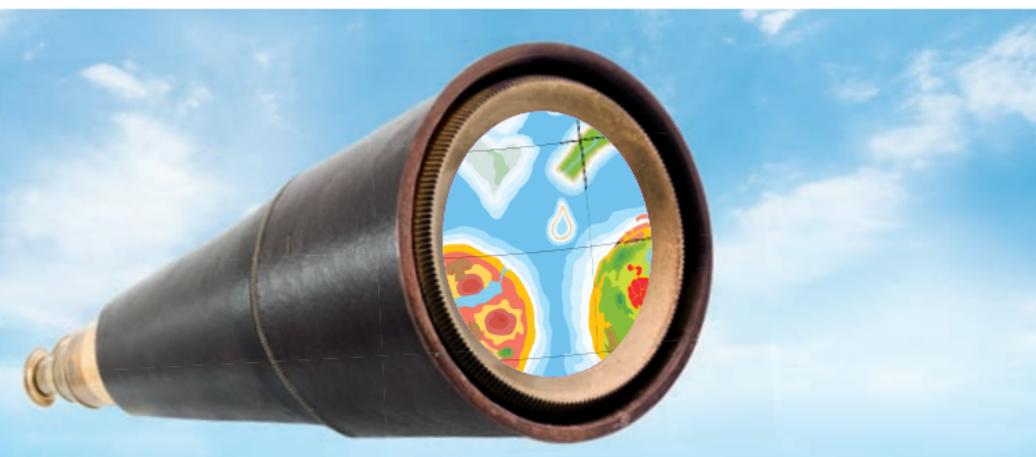


HV 2010

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung
am 20. Juli 2010



Tagesordnung	3
Vorschläge zur Beschlussfassung mit Erläuterungen	4
Bericht an die Hauptversammlung	12
Weitere Angaben zur Einberufung	16
Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung	24
Überblick Geschäftsjahr 2009/10	25
Anfahrtsskizze	34



SÜDZUCKER

Einladung und Tagesordnung

zur

ORDENTLICHEN **H**AUPTVERSAMMLUNG
am Dienstag, 20. Juli 2010, 10:00 Uhr

der

Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt
(mit Sitz in Mannheim)

im Congress Center Rosengarten,
Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim

Wertpapier-Kenn-Nr. 729 700
ISIN DE 0007297004

Wir laden unsere Aktionäre zu der am Dienstag, 20. Juli 2010, 10:00 Uhr im Congress Center Rosengarten, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

I. TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2009/10, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2009/10 und des Berichts des Aufsichtsrats
2. Verwendung des Bilanzgewinns
3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009/10
4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009/10
5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010/11
6. Satzungsänderungen zur Einberufung und Abhaltung der Hauptversammlung, insbesondere zur Anpassung an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)
7. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien einschließlich der Verwendung unter Ausschluss des Bezugsrechts
8. Aufhebung des bedingten Kapitals I sowie Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Genussscheinen, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen mit Satzungsänderung
9. Billigung des Vorstandsvergütungs-Systems
10. Verzicht auf eine individualisierte Angabe der Bezüge der Vorstandsmitglieder im Anhang zum Jahresabschluss und zum Konzernjahresabschluss

II. VORSCHLÄGE ZUR BESCHLUSSFASSUNG MIT ERLÄUTERUNGEN

TOP 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2009/10, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2009/10 und des Berichts des Aufsichtsrats:

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2010 den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss bereits gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung.

TOP 2 Verwendung des Bilanzgewinns:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt für das Geschäftsjahr 2009/10 von 85.215.858,14 € wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,45 € je Aktie auf 189.353.608 Stückaktien	85.209.123,60 €
Vortrag auf neue Rechnung	6.734,54 €
<hr/>	
Bilanzgewinn	85.215.858,14 €

Soweit am Tag der Hauptversammlung eigene Aktien vorhanden sind, wird der Beschlussvorschlag dahingehend modifiziert, bei unveränderter Ausschüttung von 0,45 € je dividendenberechtigter Stückaktie den entsprechend höheren verbleibenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Dividende wird am 21. Juli 2010 ausgezahlt.

TOP 3 Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009/10:

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2009/10 Entlastung zu erteilen.

TOP 4 Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009/10:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2009/10 Entlastung zu erteilen.

TOP 5 Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010/11:

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt/Main, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010/11 zu bestellen.

TOP 6 Satzungsänderungen zur Einberufung und Abhaltung der Hauptversammlung, insbesondere zur Anpassung an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG):

Am 1. September 2009 ist das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in Kraft getreten. Es enthält u.a. Neuregelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und ihren Voraussetzungen sowie zur Form von Vollmachten. Die Satzung der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt soll an die neue Gesetzeslage angepasst werden. Darüber hinaus soll von der durch das ARUG ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit, den Vorstand in der Satzung zu ermächtigen, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen, Gebrauch gemacht werden. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung kann bereits im Vorfeld der Hauptversammlung die Zulassung der Bild- und Tonübertragung beschlossen und damit eine rechtssichere Basis für die Durchführung der technischen Vorbereitungsmaßnahmen geschaffen werden. Die entsprechende Ermächtigung zu Gunsten des Versammlungsleiters nach dem bisherigen § 16 Abs. 4 der Satzung wird damit obsolet und kann ersatzlos entfallen. Gleichzeitig sollen die bisherigen Satzungsbestimmungen über Einberufung und Abhaltung der Hauptversammlung präzisiert, gestrafft und in Teilen inhaltlich modernisiert werden. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptversammlung soll außerdem von der Ermächtigung des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG, wonach die Satzung den Versammlungsleiter ermächtigen kann, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und hierzu Näheres zu bestimmen, Gebrauch gemacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen, die §§ 14 und 15 der Satzung sowie § 16 der Satzung in Absatz 4 und durch Anfügung eines neuen Absatzes 5 wie folgt zu ändern und neu zu fassen:

§ 14

Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (vgl. § 15 Abs. 1).

§ 15

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldefrist) zugehen. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Anmeldefrist vorgesehen werden.
- (2) Zum Nachweis der Berechtigung nach Absatz 1 reicht eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung bestimmt werden kann. § 135 AktG bleibt unberührt.

§ 16 Abs. 4 und 5

- (4) Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken; soweit angemessen, ist er insbesondere ermächtigt, die Frage- und/oder Redezeit einzelner oder aller Aktionäre zu einzelnen oder allen Gegenständen der Hauptversammlung zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung zu beschränken und, sofern dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anzuordnen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, die teilweise oder vollständige Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

TOP 7 Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien einschließlich der Verwendung unter Ausschluss des Bezugsrechts:

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Da die von der Hauptversammlung am 21. Juli 2009 für die maximale Dauer von 18 Monaten beschlossene Ermächtigung im Januar 2011 ausläuft, soll der Hauptversammlung ein neuer Ermächtigungsbeschluss vorgeschlagen werden. Nach dem durch das am 1. September 2009 in Kraft getretene ARUG geänderten § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann die Ermächtigung nunmehr für die Dauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden. Durch eine für volle Jahre geltende Ermächtigung wird künftig vermieden, dass diese zwischen zwei Hauptversammlungen ausläuft.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 19. Juli 2015 Aktien der Gesellschaft in Höhe von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.
- b) Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Bei Erwerb über die Börse kann sich die Gesellschaft auch Dritter bedienen, wenn die Dritten die nachstehenden Beschränkungen einhalten. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis je Aktie ohne

Erwerbsnebenkosten den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Südzucker-Aktie im XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf er den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Südzucker-Aktie im XETRA-Handel bzw. einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am fünften, vierten und dritten Handelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern oder
- (1) mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen an Dritte zu veräußern oder
 - (2) mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn diese Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen

Aktien anzurechnen, die (i) unter Ausnutzung einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden und/oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden oder

- (3) mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Wandlungs- und Bezugsrechten aus bestehenden und etwaigen zukünftigen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht, zu deren Ausgabe die Hauptversammlung den Vorstand ermächtigt hat oder ermächtigt, zu verwenden und die eigenen Aktien auf die Wandlungs- und Bezugsberechtigten zu den in den Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung festgesetzten oder festzusetzenden Bedingungen zu übertragen.
- d) Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft an Dritte abgegeben werden, darf, soweit die Aktien gemäß lit. c) Abs. 2 verwendet werden, den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreiten.
- e) Die eigenen Aktien können auch zum Zwecke der Einziehung zu Lasten des Bilanzgewinns oder anderer Gewinnrücklagen erworben werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht; in diesem Fall ist der Vorstand ermächtigt, die Zahl der Stückaktien in der Satzung anzupassen. Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einziehung ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung durchzuführen.
- f) Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie zu deren Wiederveräußerung bzw. zur Einziehung dieser Aktien kann auch in Teilen ausgeübt werden. Sie kann einmal oder mehrmals ausgeübt

werden bis der maximale Umfang des Erwerbs eigener Aktien nach lit. a) erreicht ist.

- g) Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 21. Juli 2009 erteilte und bis zum 20. Januar 2011 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben; die in dem vorgenannten Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Juli 2009 enthaltene Ermächtigung zur Verwendung von auf Grund dieses damaligen Beschlusses zurückerworbener eigener Aktien bleibt bestehen.

TOP 8 Aufhebung des bedingten Kapitals I sowie Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Genussscheinen, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen mit Satzungsänderung:

Die Hauptversammlung der Gesellschaft am 31. Juli 2003 hatte eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sowie die Schaffung eines bedingten Kapitals mit Satzungsänderung beschlossen (Bedingtes Kapital I). Die Eintragung der in diesem Zusammenhang zu § 4 Abs. 4 der Satzung vorgenommenen Satzungsänderung im Handelsregister erfolgte am 1. August 2003. Die Ermächtigung lief am 31. Juli 2008 aus. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung wurde ausschließlich eine Wandelschuldverschreibung mit Endfälligkeit am 8. Dezember 2008 begeben. Nach den maßgeblichen Anleihebedingungen konnte das Wandlungsrecht bis zum 21. November 2008 ausgeübt werden. Das bedingte Kapital wurde nicht in Anspruch genommen und kann wegen des Auslaufs der Ermächtigung sowie des Ablaufs des vorgenannten Wandlungsrechts auch nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Das bedingte Kapital in § 4 Abs. 4 der Satzung wird aufgehoben.
- b) § 4 Abs. 5 der Satzung der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt wird zu § 4 Abs. 4 und § 4 Abs. 6 wird zu § 4 Abs. 5.

TOP 9 Billigung des Vorstandsvergütungs-Systems:

Das am 5. August 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) eröffnet die Möglichkeit, dass die Hauptversammlung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließt (§ 120 Abs. 4 AktG). Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.

Eine Darstellung des Vergütungssystems findet sich im Vergütungsbericht, der im Geschäftsbericht 2009/10 veröffentlicht ist und auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.suedzucker.de/de/Investor-Relations/Hauptversammlung/Unterlagen/>

zur Verfügung steht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das System zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands zu billigen.

TOP 10 Verzicht auf eine individualisierte Angabe der Bezüge der Vorstandsmitglieder im Anhang zum Jahresabschluss und zum Konzernjahresabschluss:

Das HGB sieht die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung und Vergütungsbestandteile im Jahres- und im Konzernabschluss vor.

Nach den §§ 286 Abs. 5 HGB, 314 Abs. 2 Satz 2 HGB kann die individuelle Offenlegung der Vorstandsvergütung unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies mit qualifizierter Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beschließt. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hatte am 27. Juli 2006 von dieser Möglichkeit für fünf Jahre Gebrauch gemacht.

Mit dem am 5. August 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) sind Teile der maßgeblichen Vorschriften über die individuelle Offenlegung der Vorstandsvergütung neu gefasst und inhaltlich ergänzt worden. Die individualisierte Offenlegung kann aber gemäß den §§ 286 Abs. 5 HGB und 314 Abs. 2 Satz 2 HGB nach wie vor für bis zu fünf Jahre ausgeschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt sind weiterhin der Auffassung, dass eine individualisierte Offenlegung zu stark in die Privatsphäre der betroffenen Personen eingreift. Wegen der Neufassung der vorgenannten Bestimmungen soll trotz des noch gültigen Beschlusses vom 27. Juli 2006 bereits auf der diesjährigen Hauptversammlung ein neuer Opt-Out-Beschluss gefasst werden. Der derzeit noch gültige Opt-Out-Beschluss vom 27. Juli 2006 wird damit obsolet und kann aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, zu beschließen:

Die in §§ 285 Nr. 9 Buchstabe a S. 5 bis 8, 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 des Handelsgesetzbuches verlangten Angaben unterbleiben für fünf Jahre. Der in der Hauptversammlung vom 27. Juli 2006 zu Tagesordnungspunkt 6 gefasste Beschluss wird für die Zeit ab Wirksamwerden des gemäß vorstehendem Satz gefassten Beschlusses aufgehoben.

III. BERICHT AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Zu TOP 7: Bericht des Vorstands über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien einschließlich der Verwendung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 AktG:

Die bis zum 20. Januar 2011 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll durch Beschluss der Hauptversammlung erneuert werden, um der Gesellschaft die Möglichkeit zu erhalten, über diesen Zeitpunkt hinaus eigene Aktien erwerben zu können. Dabei soll die Ermächtigung für die gesetzlich zugelassene, neue Höchstdauer von fünf Jahren erteilt werden. Das Aktiengesetz kennt schon bisher Ermächtigungen mit einer Geltungsdauer von bis zu fünf Jahren beim genehmigten Kapital (§ 202 Abs. 1 AktG) und bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (§ 221 Abs. 2 AktG). Zu TOP 7 wird deshalb vorgeschlagen, die Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum 19. Juli 2015 eigene Aktien bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gestattet es, über den typischen Fall des Erwerbs und der Veräußerung über die Börse hinaus auch andere Formen des Erwerbs und der Veräußerung vorzusehen. Von diesen Möglichkeiten soll vorliegend Gebrauch gemacht werden.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tender-Verfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und – bei Festlegung einer Preisspanne – zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Nach den Bestimmungen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann die Hauptversammlung die Gesellschaft auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse ermächtigen.

Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll in den unter lit. c) des Beschlussvorschlags aufgeführten Fällen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können.

Der Vorstand soll dadurch zum einen in die Lage versetzt werden, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese – vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats – als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder dem Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gewähren zu können. In derartigen Transaktionen wird verschiedentlich diese Form der Gegenleistung verlangt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen, zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Der Beschlussvorschlag enthält auch die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien in anderen Fällen als im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen außerhalb der Börse unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußern zu können.

Voraussetzung dafür ist indessen, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die (i) unter Ausnutzung einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden und/oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

Diese Ermächtigung verhilft der Gesellschaft zu größerer Flexibilität. Sie ermöglicht es insbesondere, auch außerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen Aktien gezielt an Kooperationspartner oder Finanzinvestoren auszugeben. Die Interessen der Aktionäre sind dabei dadurch gewahrt, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung über einen Bezug von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Schließlich soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt sein, erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Wandlungs- und Bezugsrechten aus den bestehenden und etwaigen zukünftigen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht, zu deren Ausgabe die Hauptversammlung den Vorstand bereits ermächtigt hat oder zukünftig ermächtigt, zu verwenden und eigene Aktien auf die Wandlungs- und Bezugsberechtigten nach Maßgabe der in den Er-

mächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung festgesetzten oder festzusetzenden Bedingungen zu übertragen. Die Hauptversammlung vom 29. Juli 2008 hat unter dem Tagesordnungspunkt 6 beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28. Juli 2013 einmalig oder mehrmals Wandelschuldverschreibungen zu begeben. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Begebung einer Wandelanleihe zum Emissionstag 30. Juni 2009 Gebrauch gemacht. Es kann sinnvoll sein, die sich daraus ergebenden Rechte auf den Bezug von Aktien ganz oder teilweise durch eigene Aktien zu bedienen. Deshalb wird eine entsprechende Verwendung der eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts nicht nur für zukünftige, sondern auch für bereits bestehende Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht vorgesehen. Mit der Übertragung eigener Aktien zur Erfüllung von Bezugsrechten aus Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht anstelle der Inanspruchnahme eines bedingten Kapitals kann insbesondere einem sonst eintretenden Verwässerungseffekt entgegengewirkt werden. Auf Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht, die aufgrund einer künftigen Ermächtigung durch die Hauptversammlung ausgegeben werden könnten, haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht, soweit dieses nicht von der Hauptversammlung nach näherer Maßgabe von § 221 Abs. 4 i.V.m. § 186 AktG ausgeschlossen wird. Bei der Entscheidung darüber, ob eigene Aktien geliefert werden oder das bedingte Kapital ausgenutzt wird, wird der Vorstand die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre jeweils sorgfältig abwägen.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien auch ohne einen erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können. Durch diese Ermächtigung soll dem Vorstand ein Dispositionsspielraum eingeräumt werden, um die längerfristigen Ausschüttungsinteressen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sachgerecht wahrzunehmen. Nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 6 AktG kann der Vorstand von der Hauptversammlung nicht nur zum Erwerb eigener Aktien, sondern auch zu ihrer Einziehung ermächtigt werden. Macht der Vorstand von der Einziehungsermächtigung Gebrauch, führt dies zu einer entsprechenden Kapitalherabsetzung. Alternativ soll der Vorstand auch ermächtigt sein, die Einziehung entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Veränderung des Grundkapitals durchzuführen. In diesem Fall erhöht sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die Anzahl der Stückaktien, die sich durch die Einziehung

verringert, in der Satzung anzupassen. Die Einziehung eigener Aktien kann erfahrungsgemäß zu einer Verstärkung bzw. Optimierung des Börsenkurses und zu einer Stärkung der Stellung der Gesellschaft am Kapitalmarkt führen und deshalb im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen. Der Vorstand wird zu gegebener Zeit nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob von der Einziehungsermächtigung Gebrauch gemacht werden soll.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie zu deren Wiederveräußerung bzw. zur Einziehung dieser Aktien kann auch in Teilen und einmal oder mehrmals ausgeübt werden.

Die derzeit bestehende, von der Hauptversammlung am 21. Juli 2009 unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet mit dem Wirksamwerden der neuen Ermächtigung.

IV. WEITERE ANGABEN ZUR EINBERUFUNG

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 189.353.608 € und ist in 189.353.608 Stückaktien eingeteilt. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung somit 189.353.608.

2. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens 13. Juli 2010 (24.00 Uhr), unter der nachstehenden Adresse

Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt
c/o Deutsche Bank AG
– General Meetings –
Postfach 20 01 07
60605 Frankfurt/Main

Telefax Nr.: +49 (0) 69/12012-86045

E-Mail: WP.HV@Xchanging.com

bei der Gesellschaft angemeldet und ihr gegenüber den Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erbracht haben, dass sie zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. am 29. Juni 2010, 0.00 Uhr (Nachweisstichtag), Aktionäre der Gesellschaft waren. Wie die Anmeldung muss auch der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse bis spätestens 13. Juli 2010 (24.00 Uhr) zugehen. Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Für den Nachweis genügt die Textform.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung und die Übersendung des Nachweises des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Der Nachweisstichtag (Record Date) ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben, können somit nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach

dem Nachweisstichtag veräußern. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder andere Personen ihrer Wahl, ausüben lassen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Auch im Falle der Stimmrechtsvertretung sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. § 15 Abs. 1 Satz 3 der Satzung, wonach Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung erteilt werden, schriftlich zu erteilen sind, findet mit Blick auf eine neue gesetzliche Regelung, die Textform genügen lässt, keine Anwendung. Bei Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 oder 10 AktG gleichgestellten Instituten, Unternehmen und Personen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind. Wir bitten daher Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderes der in § 135 Abs. 8 und 10 AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, sich mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Nachweise über die Bestellung eines Bevollmächtigten können der Gesellschaft an die folgende Adresse:

Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt
c/o Computershare HV-Services AG
Prannerstraße 8
80333 München

Telefax Nr.: +49 (0) 89/309037-4675

übermittelt werden.

Für die Vollmachtserteilung kann das Formular verwendet werden, das den Aktionären nach der Anmeldung zusammen mit der Eintrittskarte übersandt wird.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären auch in diesem Jahr die Möglichkeit, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene **Stimmrechtsvertreter** bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, können hierzu ebenfalls das Formular verwenden, das den Aktionären nach der Anmeldung zusammen mit der Eintrittskarte übersandt wird. Eine Vollmacht zugunsten der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erfordert, dass diesen ausdrücklichen Weisungen zum Gegenstand der Beschlussfassung erteilt werden. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht insgesamt ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben.

Über die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann nicht an Abstimmungen über Anträge zum Verfahren in der Hauptversammlung, in der Hauptversammlung gestellte Gegenanträge oder nicht ordnungsgemäß vor der Hauptversammlung von Aktionären mitgeteilte Anträge i.S.v. § 126 AktG teilgenommen werden. Die Stimmrechtsvertreter nehmen auch keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen.

Die Erteilung der Vollmacht an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter sowie deren Widerruf und der Nachweis der Bevoll-

mächtigung müssen in Textform übermittelt werden. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Auch nach Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können angemeldete Aktionäre persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen.

Vollmacht/Weisungen an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft senden Sie bitte per Post oder Telefax bis spätestens 19. Juli 2010 (Posteingang) an die folgende Adresse:

Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt
c/o Computershare HV-Services AG
Prannerstraße 8
80333 München

Telefax Nr.: +49 (0) 89/309037-4675

Vollmachten und Weisungen, der Widerruf von Vollmachten und der Nachweis der Bevollmächtigung können auch elektronisch über ein internetgestütztes Vollmachten- und Weisungssystem der Gesellschaft übermittelt werden. Dieses System ist über folgenden Link für die Aktionäre zugänglich:

[http://www.suedzucker.de/de/Investor-Relations/
Hauptversammlung/](http://www.suedzucker.de/de/Investor-Relations/Hauptversammlung/)

Hier finden Sie auch weiterführende Hinweise zur Nutzung dieses Tools. Für die Erteilung von Vollmachten/Weisungen über dieses System gelten folgende Fristen:

- Vollmachten/Weisungen an den Stimmrechtsvertreter können bis 18.00 Uhr am Vortag der Versammlung (19. Juli 2010) erteilt, geändert oder widerrufen werden.
- Vollmacht an Dritte kann bis zum Ende der Versammlung erteilt, nachgewiesen, geändert oder widerrufen werden.

3. Rechte der Aktionäre

Ergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals (das entspricht 9.467.680,40 € oder aufgerundet auf die nächst höhere ganze Aktienzahl 9.467.681 Aktien) oder den anteiligen Betrag von 500.000 € des Grundkapitals (dies entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am 19. Juni 2010, 24:00 Uhr, zugehen. Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an die folgende Adresse:

Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt
Der Vorstand
Maximilianstraße 10
68165 Mannheim

Der oder die Antragsteller haben nachzuweisen, dass er/sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien ist/sind. Bei der Berechnung dieser Frist ist § 70 AktG zu beachten.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der ganzen Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse

[http://www.suedzucker.de/de/Investor-Relations/
Hauptversammlung/](http://www.suedzucker.de/de/Investor-Relations/Hauptversammlung/)

bekannt gemacht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge von Abschlussprüfern unterbreiten. Solche Anträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge sind ausschließlich an

Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt
Investor Relations
Maximilianstraße 10
68165 Mannheim

oder per Telefax an Nr.: +49 (0) 621/421-7843

oder per E-Mail an: investor.relations@suedzucker.de

zu richten.

Gegenanträge müssen begründet werden, für Wahlvorschläge gilt das nicht.

Mindestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. spätestens am 5. Juli 2010 (24.00 Uhr) unter einer der vorstehenden Adressen zugegangene und ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden unverzüglich unter der Internetadresse

[http://www.suedzucker.de/de/Investor-Relations/
Hauptversammlung/](http://www.suedzucker.de/de/Investor-Relations/Hauptversammlung/)

zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der vorgenannten Adresse zugänglich gemacht.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung bzw. eines Wahlvorschlags kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa weil der Wahlvorschlag oder Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung

führen würde. Ein Wahlvorschlag muss darüber hinaus auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthält. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärseigenschaft bereits im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Nach § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß den §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter:

[http://www.suedzucker.de/de/Investor-Relations/
Hauptversammlung/](http://www.suedzucker.de/de/Investor-Relations/Hauptversammlung/)

V. INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Hinweis auf die Internetseite

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die weiteren der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind auf der Internetseite der Gesellschaft über

<http://www.suedzucker.de/de/Investor-Relations/Hauptversammlung/>

abrufbar. Sämtliche der Hauptversammlung gesetzlich zugänglich zu machenden Informationen liegen in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Abstimmungsergebnisse

Die vom Versammlungsleiter festgestellten Abstimmungsergebnisse werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.suedzucker.de/de/Investor-Relations/Hauptversammlung/>

veröffentlicht.

Veröffentlichung der Einladung

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 31. Mai 2010 veröffentlicht und wurde solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der ganzen Europäischen Union verbreiten.

Mannheim, im Mai 2010

Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt

Der Vorstand

ÜBERBLICK

GESCHÄFTSJAHR 2009/10

1. März 2009 bis 28. Februar 2010

- Konzernumsatz sinkt um 3 % auf 5,7 (5,9)¹ Mrd. €.
- Operatives Ergebnis im Konzern erhöht sich deutlich um 56 % auf 403 (258) Mio. € durch Ergebnisverbesserungen in den Segmenten Zucker, Spezialitäten und Frucht.
- Segment Zucker erreicht deutlichen Ergebnisanstieg aufgrund geringerer Belastungen aus der Umstrukturierungsphase des EU-Zuckermarkts.
 - Umsatz: -5 % auf 3.154 (3.320) Mio. €
 - Operatives Ergebnis: 217 (137) Mio. €
- Segment Spezialitäten steigert Ergebnis deutlich durch Verbesserungen bei Stärke und BENEQ.
 - Umsatz: -2 % auf 1.396 (1.427) Mio. €
 - Operatives Ergebnis: 138 (108) Mio. €
- Segment CropEnergies mit Ergebnisrückgang aufgrund des Anfahrbetriebs der Bioethanolanlage in Wanze/Belgien.
 - Umsatz: +13 % auf 362 (319) Mio. €
 - Operatives Ergebnis: 12 (18) Mio. €
- Segment Frucht mit deutlicher Ergebniserholung.
 - Umsatz: 806 (805) Mio. €
 - Operatives Ergebnis: 36 (-5) Mio. €
- Cashflow steigt auf 553 (504) Mio. €.
- Investitionen deutlich vermindert auf 233 (424) Mio. €.
- Nettofinanzschulden auf 1.065 (1.632) Mio. zurückgeführt.

¹ Die auf den folgenden Seiten in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich jeweils auf den Vorjahreszeitraum bzw. -zeitpunkt.

KONZERNBERICHT

Die Südzucker-Gruppe ist auf den Erfolgspfad zurückgekehrt. So können wir Ihnen heute einen Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2009/10 vorstellen, der die Richtigkeit der eingeschlagenen Unternehmensstrategie untermauert. Bei einem auf 5,7 (5,9) Mrd. € leicht gesunkenen Umsatz wurde gleichzeitig das operative Ergebnis deutlich auf 403 (258) Mio. € gesteigert.

Die erheblichen Belastungen während der letzten drei Jahre aus der Reform der europäischen Zuckerpolitik haben wir verarbeitet. Dazu gehörten u. a. Zahlungen von rund 1,5 Mrd. € in den europäischen Umstrukturierungsfonds sowie die Aufgabe von 871.000 t Zuckerquote. Die Nettofinanzschulden wurden um rund 500 Mio. € auf 1,1 Mrd. € zurückgeführt. Dazu beigetragen haben ein auf 553 Mio. € erhöhter Cashflow, verringerte Investitionen und eine Zahlung von 446 Mio. € aus dem Restrukturierungsfonds. Vor diesem Hintergrund konnten wir unser erklärtes Ziel, die Verschuldung konsequent zu reduzieren, erreichen.

Als Unternehmen der Ernährungsindustrie hat uns die Finanz- und Wirtschaftskrise weit weniger getroffen als andere Branchen. In den konsumentennahen Produktbereichen spüren wir allerdings inzwi-

AUSBLICK



schen auch die Wirkungen veränderter Verbrauchergewohnheiten. Positiv ausgewirkt haben sich dagegen die krisenbedingt gesunkenen Energiepreise. Wie sich diese Faktoren allerdings in Zukunft entwickeln, ist schwer einzuschätzen, da sich die Weltwirtschaft nur langsam erholt und einzelne hoch verschuldete Staaten weiterhin ein Risiko darstellen.

Verlässliche politische Rahmenbedingungen haben wir für die kommenden Jahre im Segment Zucker; so ist auch das deutlich gestiegene operative Ergebnis von 217 (137) Mio. € als zukunftsweisend zu werten.

Außergewöhnlich günstige Witterungsbedingungen in den meisten Rübenanbaugebieten, eine Rübenernte in Rekordhöhe, ein überdurchschnittlicher Zuckerertrag von 12,3 t/ha, Kampagnelängen von durchschnittlich 116 Tagen, sowie eine Zuckererzeugung mit rund 4,8 (4,2) Mio. t weit über der erwarteten Menge – das waren die Eckpunkte der Kampagne 2009.

Ganz anders die Situation auf dem Weltmarkt, wo Ernteausfälle in wichtigen Erzeugerländern zu Höchstnotierungen für Zucker

- Auswirkungen der weltweiten Wirtschaftskrise auch in 2010/11 erwartet.
- Konzernumsatz mit 5,7 (5,7) Mrd. € auf Vorjahresniveau erwartet.
 - In dem erstmals kompletten Geschäftsjahr nach Reform des EU-Zuckermarktes weiter rückläufiger Umsatz im Segment Zucker
 - Steigende Umsätze in den Segmenten Spezialitäten und CropEnergies
 - Umsatz Segment Frucht stabil
- Das operative Ergebnis sehen wir bei rund 450 Mio. €.
- Investitionen in Sachanlagen rund 250 Mio. €.
- Verbesserter Cashflow und weiterer Rückgang der Nettofinanzschulden.

führten, die teilweise sogar deutlich über dem europäischen Preisniveau lagen. In dieser Situation hat Südzucker die Entscheidung der Europäischen Kommission begrüßt, das Exportkontingent für Nicht-Quotenzucker in Höhe von 1,35 Mio. t im Zuckerwirtschaftsjahr 2009/10 um 500.000 t zu erhöhen.

Die durch die Wirtschaftskrise veränderten Verbrauchergewohnheiten sind am ehesten im Segment Spezialitäten zu spüren, da wir hier in konsumentennahen Produktbereichen tätig sind. Zwar musste ein leichter Umsatzrückgang hingenommen werden, doch konnte das operative Ergebnis klar auf rund 138 (108) Mio. € gesteigert werden.

Im Segment CropEnergies sind wir im abgelaufenen Geschäftsjahr gut vorangekommen, konnten jedoch mit 12 (18) Mio. € das operative Ergebnis des Vorjahres nicht erreichen, da eine unplanmäßige Reparatur an der neuen Bioethanolanlage in Wanze, Belgien, den geplanten Kapazitätsaufbau verzögerte

Effizienter Energieeinsatz ist für Bioethanolanlagen, aber auch für Zuckerfabriken und weitere Produktionsstätten von großer Bedeutung. Dies gewährleisten wir unter anderem durch den Betrieb moderner Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Daneben sind wir beim Energieeinsatz durch eine breite Energieträgerverteilung gut positioniert. Eine ständige Marktbeobachtung stellt sicher, dass bei der Volatilität der Märkte Einkaufschancen genutzt werden.

Eine erfreuliche Entwicklung kann das Segment Frucht im abgelaufenen Geschäftsjahr vorweisen, wobei sich der Umsatz stabilisiert hat und – nach einem negativen operativen Ergebnis im Vorjahr – ein positives Ergebnis in Höhe von rund 36 Mio. € zu verzeichnen ist. Hierzu haben produktionsseitige Optimierungen im Bereich Fruchtzubereitungen und eine aktive strategische Marktbearbeitung sowohl im Bereich Fruchtzubereitungen als auch im Bereich Fruchtsaftkonzentrate beigetragen.

Zur Sicherung des Know-hows und zur Stärkung der Marktposition wurden im Geschäftsjahr 2009/10 – insbesondere im Bereich der funktionellen Zutaten – 17 Patentanmeldungen neu veröffentlicht. Die Aufgaben im Bereich Forschung, Entwicklung und technologische Dienstleistung werden von 323 (373) Mitarbeitern wahrgenommen; die Kosten für Forschung, Entwicklung und technologische Dienstleistungen betrug 2009/10 insgesamt 34 (36) Mio. €.

Zahlenübersicht

		2009/10	2008/09
Umsatz und Ergebnis			
Umsatzerlöse	Mio. €	5.718	5.871
EBITDA	Mio. €	645	489
% vom Umsatz	%	11,3	8,3
Operatives Ergebnis	Mio. €	403	258
% vom Umsatz	%	7,0	4,4
Jahresüberschuss	Mio. €	276	183
Cashflow und Investitionen			
Cashflow	Mio. €	553	504
Investitionen in Sachanlagen ¹	Mio. €	216	384
Investitionen in Finanzanlagen	Mio. €	17	40
Investitionen gesamt	Mio. €	233	424
Wertentwicklung			
Sachanlagen ¹	Mio. €	2.609	2.626
Goodwill	Mio. €	1.132	1.124
Working Capital	Mio. €	1.512	1.323
Capital Employed	Mio. €	5.374	4.923
ROCE	%	7,5	5,2
Kapitalstruktur			
Bilanzsumme	Mio. €	7.398	7.709
Eigenkapital	Mio. €	3.500	3.230
Nettofinanzschulden	Mio. €	1.065	1.632
Verhältnis Nettofinanzschulden zu		1,9	3,2
Eigenkapitalquote	%	47,3	41,9
Nettofinanzschulden in % des Eigenkapitals (Gearing)	%	30,4	50,6
Aktie			
Marktkapitalisierung	Mio. €	3.230	2.587
Gesamtzahl Aktien per 28. Februar	Mio.	189,4	189,4
Schlusskurs per 28. Februar	€	17,06	13,66
Ergebnis je Aktie	€	1,06	0,86
Dividende je Aktie	€	0,45 ²	0,40
Dividendenrendite per 28. Februar	%	2,6	2,9
Mitarbeiter Konzern		17.493	17.939

¹ Einschließlich immaterieller Vermögenswerte.

² Vorschlag.

SEGMENTE DES SÜDZUCKER-KONZERNS

Segment Zucker	2009/10
Umsatz	3.154 Mio. €
EBITDA	331 Mio. €
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	-114 Mio. €
Operatives Ergebnis	217 Mio. €
Restrukturierung/Sondereinflüsse	-16 Mio. €
Ergebnis der Betriebstätigkeit	201 Mio. €
EBITDA Marge	10,5 %
Operative Marge	6,9 %
ROCE	7,5 %
Investitionen in Sachanlagen	106 Mio. €
Investitionen in Finanzanlagen	9 Mio. €
Investitionen gesamt	115 Mio. €
Mitarbeiter	8.218

Konzern

- Europäischer Marktführer
- 29 Zuckerfabriken, 3 Raffinerien
- 28 Mio. t Rübenverarbeitung
- 4,8 Mio. t Zuckererzeugung
(inkl. Rohzuckerraffination)

Deutschland

- 9 Zuckerfabriken
- 1.822.000 t Zuckererzeugung

Belgien

- 2 Zuckerfabriken
- 616.000 t Zuckererzeugung

Frankreich

- 4 Zuckerfabriken, 1 Raffinerie
- 962.000 t Zuckererzeugung

Österreich

- 2 Zuckerfabriken
- 414.000 t Zuckererzeugung

Polen

- 5 Zuckerfabriken
- 410.000 t Zuckererzeugung

Rumänien

- 1 Zuckerfabrik, 1 Raffinerie
- 157.000 t Zuckererzeugung

Slowakei

- 1 Zuckerfabrik
- 58.000 t Zuckererzeugung

Tschechien

- 2 Zuckerfabriken
- 139.000 t Zuckererzeugung

Ungarn

- 1 Zuckerfabrik
- 108.000 t Zuckererzeugung

Bosnien

- 1 Raffinerie
- 51.000 t Zuckererzeugung

Moldawien

- 2 Zuckerfabriken
- 33.000 t Zuckererzeugung

Segment Spezialitäten	2009/10
Umsatz	1.396 Mio. €
EBITDA	209 Mio. €
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	-71 Mio. €
Operatives Ergebnis	138 Mio. €
Restrukturierung/Sondereinflüsse	12 Mio. €
Ergebnis der Betriebstätigkeit	150 Mio. €
EBITDA Marge	14,9 %
Operative Marge	9,8 %
ROCE	10,5 %
Investitionen in Sachanlagen	50 Mio. €
Investitionen in Finanzanlagen	8 Mio. €
Investitionen gesamt	58 Mio. €
Mitarbeiter	4.262

BENEO-Group

- Funktionelle Inhaltsstoffe für Lebensmittel: Inulin, Oligofruktose, Isomalt, Palatinose™ und Reiserivate
- Inhaltsstoffe für die Bereiche Non Food und Pharmazie
- Inhaltsstoffe für Tiernahrung
- 5 Produktionsstandorte weltweit (Belgien, Chile, Deutschland, Italien)

Freiberger

- Tiefgekühlte Pizza, Pasta, Baguettes sowie Köhlpizza
- 5 Produktionsstandorte in Europa (Deutschland, Großbritannien, Österreich)

PortionPack Europe

- Portionsartikel
- 8 Unternehmensstandorte (Belgien, Deutschland, Großbritannien, Niederlande, Österreich, Polen, Spanien, Tschechien)

Stärke

- Stärke für den Food- und Non-Food-Bereich
- 2 Produktionsstandorte in Österreich, je 1 Produktionsstandort in Ungarn und Rumänien
- Bioethanol
 - 1 Produktionsstandort in Österreich, bis zu 240.000 m³ Jahreskapazität
 - 1 Produktionsstandort in Ungarn (HUNGRANA), bis zu 187.000 m³ Jahreskapazität

SEGMENTE DES SÜDZUCKER-KONZERNS

Segment CropEnergies	2009/10
Umsatz	362 Mio. €
EBITDA	33 Mio. €
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	-21 Mio. €
Operatives Ergebnis	12 Mio. €
Restrukturierung/Sondereinflüsse	-2 Mio. €
Ergebnis der Betriebstätigkeit	10 Mio. €
EBITDA Marge	9,2 %
Operative Marge	3,3 %
ROCE	2,3 %
Investitionen in Sachanlagen	34 Mio. €
Investitionen in Finanzanlagen	-
Investitionen gesamt	34 Mio. €
Mitarbeiter	302

CropEnergies AG

- Führender europäischer Hersteller von nachhaltig erzeugtem Bioethanol überwiegend für den Kraftstoffsektor
- Jährliche Produktionskapazität über 700.000 m³ Bioethanol und über 500.000 t Lebens- und Futtermittel
- 1 Produktionsstandort in Deutschland (Zeitz) mit bis zu 360.000 m³ Jahreskapazität
- 1 Produktionsstandort in Belgien (Wanze) mit einer jährlichen Produktionskapazität von bis zu 300.000 m³ Bioethanol
- 1 Produktionsstandort in Frankreich: Loon-Plage, Jahreskapazität bis zu 180.000 m³, davon 100.000 m³ für Kraftstoffanwendungen und 80.000 m³ für traditionelle Anwendungen
- Joint Venture mit der Tyczka Energie GmbH zum Bau einer Produktionsanlage für Kohlensäure in Lebensmittelqualität

Segment Frucht	2009/10
Umsatz	806 Mio. €
EBITDA	72 Mio. €
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	-36 Mio. €
Operatives Ergebnis	36 Mio. €
Restrukturierung/Sondereinflüsse	-4 Mio. €
Ergebnis der Betriebstätigkeit	32 Mio. €
EBITDA Marge	8,9 %
Operative Marge	4,4 %
ROCE	5,5 %
Investitionen in Sachanlagen	26 Mio. €
Investitionen in Finanzanlagen	-
Investitionen gesamt	26 Mio. €
Mitarbeiter	4.711

Fruchtzubereitungen

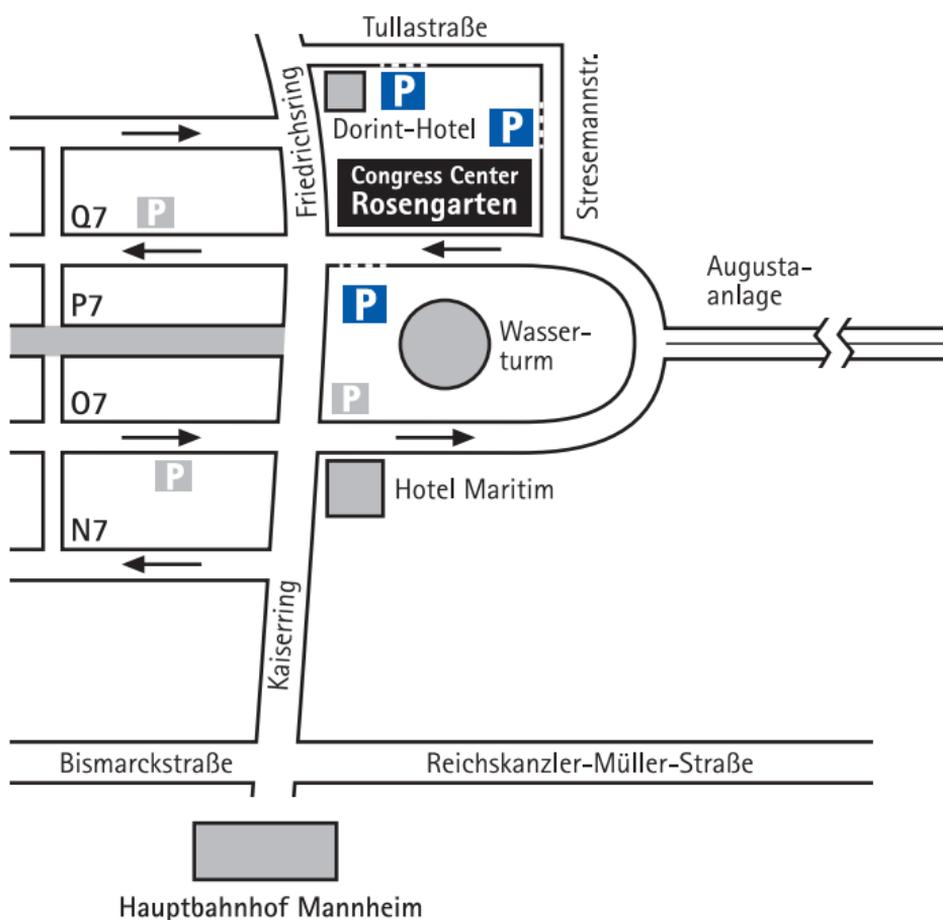
- Fruchtzubereitungen für internationale Lebensmittelkonzerne (z. B. Molkerei-, Eiskrem- und Backwarenindustrie)
- Weltmarktführer
- 25 Produktionsstandorte weltweit (Belgien, Deutschland, Frankreich, Österreich, Polen, Russland, Serbien, Türkei, Ukraine; Argentinien, Australien, Brasilien, China, Fiji, Marokko, Mexiko, Südafrika, Südkorea, USA)

Fruchtsaftkonzentrate

- Apfelsaft- und Beerensaftkonzentrate
- Einer der führenden Produzenten von Fruchtsaftkonzentraten in Europa
- 10 Konzentratwerke in Europa (Dänemark, Österreich, Polen, Rumänien, Ungarn, Ukraine) sowie zwei Joint Ventures in China

ANFAHRTSSKIZZE

Congress Center Rosengarten, Mannheim



Anreise mit dem Auto

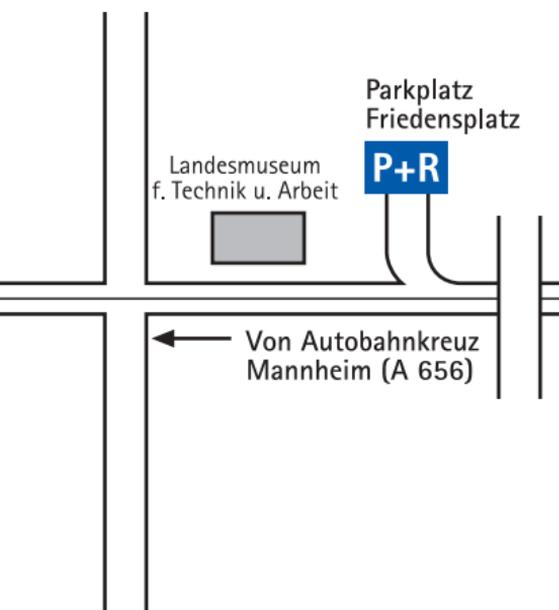
- || A 656 Richtung Mannheim
- || Bitte nutzen Sie die Park+Ride-Möglichkeiten **P+R** am Parkplatz Friedensplatz an der A 656. Von hier aus besteht ein ständiger Bus-Shuttle zum Congress Center Rosengarten.

P Parkmöglichkeiten

Kostenlose Parkmöglichkeiten im Zentrum stehen in begrenzter Anzahl auch in folgenden Parkhäusern zur Verfügung:

- || Parkhaus Wasserturm
- || Parkhaus Congress Center Rosengarten
- || Parkhaus Dorint-Hotel

Bei der Einfahrt in das Parkhaus erhalten Sie auf Vorzeigen ihrer Eintrittskarte nach Verfügbarkeit ein Ticket für die Ausfahrt.



Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Congress Center Rosengarten nur über den Haupteingang (Vorplatz Rosengarten) und nicht über die Tiefgarageneingänge möglich ist.

Anreise mit der Bahn

- Hauptbahnhof Mannheim
- Stadtbahnlinie 5, Haltestelle Rosengarten
- Stadtbahnlinien 3 und 4, Haltestelle Wasserturm
- Buslinie 60, 63, 64, Haltestelle Wasserturm
- Alternativ zu Fuß vom Hauptbahnhof bis zum Congress Center Rosengarten (ca. 10-15 Min.)

Anreise im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)



Die Eintrittskarte zur Hauptversammlung berechtigt die Aktionäre am Veranstaltungstag (20. Juli 2010) bis zum darauf folgenden Tag 3.00 Uhr zur Fahrt mit allen Bussen, Straßenbahnen und freigegebenen Zügen (DB: RE, RB und S-Bahn jeweils in der 2. Klasse) im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN).

FINANZKALENDER

Bericht 1. Quartal 2010/11	14. Juli 2010
Hauptversammlung Geschäftsjahr 2009/10	20. Juli 2010
Bericht 2. Quartal 2010/11	14. Oktober 2010
Bericht 3. Quartal 2010/11	13. Januar 2011
Bilanzpresse- und Analystenkonferenz Geschäftsjahr 2010/11 (geändert)	18. Mai 2011
Bericht 1. Quartal 2011/12	14. Juli 2011
Hauptversammlung Geschäftsjahr 2010/11	21. Juli 2011

Kontakte

Investor Relations
Nikolai Baltruschat
investor.relations@suedzucker.de
Telefon: +49 621 421-240
Telefax: +49 621 421-463

Wirtschaftspresse
Dr. Dominik Risser
public.relations@suedzucker.de
Telefon: +49 621 421-409
Telefax: +49 621 421-425

Südzucker im Internet

Ausführliche Informationen zur Südzucker-Gruppe erhalten Sie über die Internet-Adresse: www.suedzucker.de

Herausgeber

Südzucker Aktiengesellschaft
Mannheim/Ochsenfurt
Maximilianstraße 10
68165 Mannheim
Telefon: +49 621 421-0

Den ausführlichen Geschäftsbericht (deutsch, englisch) und den Jahresabschluss der Südzucker AG senden wir Ihnen gerne zu. Auf der Homepage unter www.suedzucker.de/downloads stehen PDF-Dateien des deutschen und englischen Geschäftsberichts sowie des Jahresabschlusses der Südzucker AG zum download.